Bundesrat **Drucksache 420/92**

12.06.92

VP - In - U

Verordnung
des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Eisenbahnverkehr

A. Zielsetzung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 gilt ab 1. Juli 1992 für alle Verkehrsunternehmen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs. Die geänderte Regelung gilt auch für den Personenverkehr im Nahbereich. Den Mitgliedstaaten ist allerdings die Möglichkeit eingeräumt, Unternehmen, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr beschränkt, vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Die dazu notwendige Ermächtigungsnorm im Allgemeinen Eisenbahngesetz ist vom Deutschen Bundestag verabschiedet (BT-Drucksache 12/2740) und dem Bundesrat zugeleitet worden.

Bund, Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände des Verkehrsgewerbes sind übereinstimmend der Auffassung, daß eine befristete Ausnahmeregelung es ermöglichen soll, Zeit für eine einvernehmliche Neuregelung zu gewinnen.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

420/92

C. Alternativen

Im Hinblick auf die einvernehmlich geforderte Ausnahmeregelung

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich dadurch voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, weil auf Grund dieser Verordnung lediglich bereits bestehende gesetzliche Zahlungsverpflichtungen unverändert fortgeführt werden können.

Bundesrat **Drucksache 420/92**

12.06.92

VP - In - U

Verordnung
des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Eisenbahnverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 911 04 - Ei 37/92

Bonn, den 11. Juni 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

> Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Eisenbahnverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Eisenbahnverkehr

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 3 angefügt durch Gesetz vom (BGBl. I S.), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Eisenbahnunternehmen, die nicht Bundeseisenbahnen sind und deren Verkehrstätigkeit ausschließlich auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten beschränkt ist, sind vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 ausgenommen.

§ 2

Die zuständige Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung die in § 1 genannten Unternehmen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausnehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 21. Juni 1991 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei den mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs verlangt, daß künftig alle gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgehoben werden, soweit sie nicht in einem Vertrag zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen und der zuständigen Behörde vereinbart oder von dieser auferlegt werden.

Der Bund, die Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände des Verkehrsgewerbes sind der Auffassung, daß die geänderte EG-Verordnung eine umfassende Neuordnung im Nahverkehrsbereich der Bundesrepublik Deutschland erfordert. Eine solche ist aber bis zum Inkrafttreten der EG-Verordnung am 01. Juli 1992 nicht zu realisieren. Deshalb soll die von der EG-Verordnung eingeräumte Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung für den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr vorzusehen, umgesetzt werden. Die dazu notwendige innerstaatliche Ermächtigungsnorm ist durch die Einfügung eines neuen § 3 Abs. 3 in das Allgemeine Eisenbahngesetz durch das Gesetz zur Festlegung des Anwendungsbereiches und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 vom 1992 (BGBl. I S.) geschaffen worden.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich dadurch voraussichtlich

420/92

keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, weil auf Grund dieser Verordnung lediglich bereits bestehende gesetzliche Zahlungsverpflichtungen der Länder unverändert fortgeführt werden können.

II Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift werden Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehrsdienste beschränkt, vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 ausgenommen. Damit soll sichergestellt werden, daß die im ÖPNV bestehenden Regelungen und Strukturen auch nach dem 01. Juli 1992 vorläufig aufrecht erhalten und erst nach Abstimmung mit allen Betroffenen unter Beachtung der Zielsetzung der EG-Vorschriften sachgerecht angepaßt werden können.

Die Verordnung EWG Nr. 1893/91 sieht die Möglichkeit vor, Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehrsdienste beschränkt, vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Eine nähere Definition dieser Dienste enthält die EG-Verordnung nicht. Auch das Allgemeine Eisenbahngesetz enthält keine entsprechende Definition. Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und die Verbände des Verkehrsgewerbes vertreten übereinstimmend mit der EG-Kommission die Auffassung, daß die geschaffenen Ausnahmemöglichkeiten anhand der gewachsenen Strukturen der jeweiligen Länder konkretisiert werden können.

Zu § 2

Es soll der Entscheidung des Landes überlassen bleiben, von der generellen befristeten Ausnahme abzuweichen und die EG-Verordnung bereits früher anzuwenden.

Zu § 3

Bis zum 31. Dezember 1994 soll die erforderliche Neuordnung der traditionellen Markt-, Finanzierungs- und Unternehmensstrukturen im Nahverkehrsbereich abgeschlossen sein, so daß die Verordnung mit Ablauf dieses Tages außer Kraft treten kann.

Bundesrat Drucksache 420/92 (Beschluß)
10.07.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Eisenbahnverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946